

72. **Entscheid** vom 8. Juli 1911 in Sachen **Walker**.

Art. 92 Ziff. 10 SchKG und Art. 7 FHG: Die Pfändung eines auf Grund des FHG für Arbeitsunfähigkeit bezahlten Entschädigungsbetrages ist nicht absolut nichtig.

A. — Der Rekurrent, Anton Walker von Erstfeld, jetzt in Amerika, wurde im Jahre 1899 unter die Vormundschaft des Waisenamtes Erstfeld gestellt. Als Grund der Bevormundung wurde Verschwendungssucht und dadurch bei selbständiger Vermögensverwaltung hervorgerufene Gefahr eines künftigen Notstandes angegeben. Im Jahre 1901 erlitt der Rekurrent als Werkstättehandlanger der Gotthardbahn einen Unfall. Die Bahngesellschaft bezahlte ihm damals für die Heilungskosten

für vollständige Arbeitsunfähigkeit während 185 Tagen	Fr. 438 30
und für bleibenden Nachteil	„ 725 —
	„ 5000 —
	<hr/> Fr. 6163 30

Am 30. November 1910 erwirkte die Rekursgegnerin, die geschiedene Ehefrau des Rekurrenten, für eine Forderung von 840 Fr. einen Arrest auf das in der Waisenlade in Erstfeld liegende Vermögen des Rekurrenten, nämlich ein Sparheft der Ersparniskasse Uri im Betrage von 853 Fr. 70 Cts. Das Waisenamt Erstfeld erhielt am 2. Dezember 1910 eine Abschrift der Arresturkunde. Die Rekursgegnerin leitete dann die Betreibung ein, und am 18. Januar 1911 wurde die Pfändung des verarrestierten Sparheftes vollzogen.

B. — Hiegegen erhob das Waisenamt Erstfeld namens des Rekurrenten Beschwerde mit dem Begehren um Aufhebung der Pfändung, indem es geltend machte, der gepfändete Betrag rühre aus der Unfallentschädigung her, die jener von der Gotthardbahn erhalten habe, und sich auf Art. 92 Ziff. 10 SchKG und Art. 7 FHG berief.

Die Beschwerde wurde von der kantonalen Aufsichtsbehörde durch Entscheid vom 29. Mai 1911 abgewiesen. Zur Begründung

führte sie aus, die Verarrestierung des Sparguthabens sei nicht angefochten worden und deshalb müsse die Pfändung als gültig angesehen werden.

C. — Diesen Entscheid hat das Waisenamt Erstfeld namens des Rekurrenten unter Erneuerung seines Begehrens an das Bundesgericht weitergezogen.

In ihrer Berichterstattung hat die Vorinstanz ausgeführt, es stehe nicht fest, ob der Betrag des Sparheftes aus der Entschädigung der Gotthardbahn im allgemeinen oder dem Betrag für Ersatz der Heilungskosten und Arbeitslohn für 185 Tage im besondern oder aus anderem Vermögen des Schuldners herrühre. Die vom Waisenamt hierüber aufgestellten Behauptungen seien nicht bewiesen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. — Wie die Vorinstanz mit Recht entschieden hat, kann im allgemeinen die Unpfändbarkeit verarrestierter Gegenstände nach Ablauf der Frist zur Beschwerde gegenüber dem Arrestvollzuge nicht mehr geltend gemacht werden. Eine Ausnahme besteht nur für solche Vermögensobjekte, auf deren Unpfändbarkeit der Schuldner nicht rechtswirksam verzichten kann. Hierzu gehören insbesondere diejenigen Rechte, deren Übertragbarkeit durch das Zivilrecht ausgeschlossen wird, bei denen daher eine Pfändung und Verwertung gleich wie eine freiwillige, rechtsgeschäftliche Übertragung als absolut nichtig zu betrachten ist. Solche Rechte sind gemäß Art. 7 Abs. 1 FHG die Entschädigungsforderungen auf Grund der Fabrikhaftpflichtgesetze (AG Sep.-Ausg. 2 Nr. 44 *). Nun ist aber vom Betreibungsamt nicht die Forderung des Rekurrenten an die Gotthardbahn, die aus seinem Unfall entstanden war, gepfändet worden, sondern ein Spartassaguthaben auf die Ersparniskasse Uri, und die Pfändung dieses Guthabens ist selbst dann nicht absolut nichtig, wenn es sich als Anlage des von der Gotthardbahn bezahlten Entschädigungsbetrages darstellt.

Allerdings bestimmt Art. 7 Abs. 2 FHG, daß Entschädigungsgelder von der Pfändung und Arrestnahme ausgenommen seien

und unter Entschädigungsgeld ist auch jede Anlage des bezahlten Betrages verstanden. Aber es ist nicht anzunehmen, daß diese Bestimmung absolut zwingenden Charakter habe. Da der Schuldner über die ihm bezahlten Entschädigungsbeträge frei verfügen kann, so muß er konsequenterweise auch auf deren Unpfändbarkeit verzichten können und es besteht daher kein Grund, deren Verarrestierung und Pfändung als absolut nichtig anzusehen. Durch den Grundsatz der absoluten Unübertragbarkeit und Unpfändbarkeit einer Entschädigungsforderung aus Haftpflicht soll verhindert werden, daß diese um einen verhältnismäßig geringen Betrag vom Berechtigten verkauft oder in einer Betreibung verwertet werde (vergl. Scherer, Haftpflicht des Unternehmers, S. 211). Dieser Grund trifft aber für bezahlte Entschädigungsbeträge nicht zu.

Es darf übrigens wohl auch angenommen werden, daß Art. 7 Abs. 2 FFG, soweit er den rein betreibungswirtschaftlichen Satz der Unpfändbarkeit solcher Beträge enthält, durch Art. 92 Ziff. 10 SchRG ersetzt worden ist, so daß der Schuldner auch aus dem Grunde, weil diese Vorschrift nicht zwingender Natur ist, jene Unpfändbarkeit nur innert der Beschwerdefrist geltend machen kann. Für die Aufhebung des Art. 7 Abs. 2 FFG in der erwähnten Beziehung durch Art. 92 Ziff. 10 SchRG spricht insbesondere, daß die Bestimmung des SchRG die Unpfändbarkeit bezahlter Haftpflichtentschädigungen in gleicher Weise wie Art. 7 Abs. 2 FFG vorschreibt. Es könnte sich zwar fragen, ob das FFG nicht auch die Beträge für Ersatz der Heilungs- und Verpflegungskosten als unpfändbar erklären wolle, während Art. 92 Ziff. 10 SchRG, abgesehen von den Genugtuungsansprüchen nur die Entschädigungsbeträge, die als Äquivalent einer verlorenen Arbeitskraft oder eingebüßten körperlichen oder geistigen Integrität erscheinen, umfaßt (Jaeger, Komm. Art. 92 Nr. 20) und sich daher nicht auf den Ersatz von Heilungs- und Verpflegungskosten bezieht. Indessen rechtfertigen die Gründe, die zur Beschränkung des Art. 92 Ziff. 10 SchRG geführt haben, auch eine entsprechende einschränkende Interpretation des Art. 7 Abs. 2 FFG (vergl. Jaeger, Komm. Art. 92 Nr. 20). Beiden Bestimmungen liegt derselbe Gedanke zu Grunde, daß wer durch einen Unfall seine Arbeitsfähigkeit ganz oder teilweise verloren hat, möglichst

so gestellt werden soll, wie er sich ohne den Unfall befunden hätte, und daß ihm daher die bezahlten Entschädigungsbeträge, soweit sie den Ersatz für die verlorene Arbeitskraft darstellen, erhalten bleiben sollen, damit er aus ihnen den Ertrag ziehen kann, den ihm die eingebüßte Arbeitsfähigkeit gebracht hätte. Hieraus folgt, daß Beträge zum Ersatz der Auslagen für Heilung und Verpflegung auch nicht unter die Entschädigungsgelder im Sinne des Art. 7 Abs. 2 FFG fallen.

2. — Selbst wenn übrigens auch Art. 7 FFG noch in vollem Umfange maßgebend wäre und außerdem der Schuldner gestützt hierauf die Unpfändbarkeit von Entschädigungsbeträgen jederzeit geltend machen könnte, so wäre doch der Rekurs im vorliegenden Falle deshalb nicht begründet, weil nach der vorinstanzlichen Entscheidung kein Nachweis dafür vorliegt, daß das gepfändete Sparguthaben überhaupt aus der von der Gotthardbahn bezahlten Unfallentschädigung herrühre, und auch nicht bewiesen, daß dieses Sparguthaben speziell aus der unpfändbaren Entschädigung wegen bleibenden Nachteils und nicht aus der pfändbaren Entschädigung für Verpflegungs- und Heilungskosten stamme.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.